



## Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)

Stand 01/2008

<b>Umfang des Versicherungsschutzes</b>	<b>Dauer und Ende des Vertrages/Kündigung</b>
1 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall	16 Dauer und Ende des Vertrages
2 Vermögensschäden, Abhandenkommen von Sachen	17 Wegfall des versicherten Risikos
3 Versichertes Risiko	18 Kündigung nach Beitragsangleichung
4 Vorsorgeversicherung	19 Kündigung nach Versicherungsfall
5 Leistungen der Versicherung	20 Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen
6 Begrenzung der Leistungen	21 Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften
7 Ausschlüsse	22 Mehrfachversicherung
<b>Beginn des Versicherungsschutzes/Beitragszahlung</b>	<b>Obliegenheiten des Versicherungsnehmers</b>
8 Beginn des Versicherungsschutzes	23 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers
9 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag	24 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
10 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag	25 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles
11 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung	26 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten
12 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung	<b>Weitere Bestimmungen</b>
13 Beitragsregulierung	27 Mitversicherte Personen
14 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	28 Abtretungsverbot
15 Beitragsangleichung	29 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung
	30 Verjährung
	31 Zuständiges Gericht
	32 Anzuwendendes Recht

### Umfang des Versicherungsschutzes

#### 1 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall

- 1.1 Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund

gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen  
privatrechtlichen Inhalts

von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

- 1.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- (1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
- (2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- (3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- (4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;

- (5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;

- (6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

#### 2 Vermögensschaden, Abhandenkommen von Sachen

Dieser Versicherungsschutz kann durch besondere Vereinbarung erweitert werden auf die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen

- 2.1 Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind;
- 2.2 Schäden durch Abhandenkommen von Sachen; hierauf finden dann die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

#### 3 Versichertes Risiko

- 3.1 Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht
- (1) aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken des Versicherungsnehmers,
  - (2) aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,
  - (3) aus Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung) und die in Ziff. 4 näher geregelt sind.

3.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziff. 21 kündigen.

#### 4 Vorsorgeversicherung

4.1 Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sind im Rahmen des bestehenden Vertrages sofort versichert.

(1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

(2) Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

4.2 Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziff. 4.1 (2) auf den Betrag von EUR 300.000,00 für Personenschäden und EUR 100.000,00 für Sachschäden und – soweit vereinbart – EUR 5.000,00 für Vermögensschäden begrenzt, sofern nicht im Versicherungsschein geringere Versicherungssummen festgesetzt sind.

4.3 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken

- (1) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- (2) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- (3) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- (4) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

#### 5 Leistungen der Versicherung

5.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

5.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.

5.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

5.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

#### 6 Begrenzung der Leistungen

6.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

6.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das 2-fache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

6.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder
- auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.

6.4 Falls besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an der Schadensersatzleistung (Selbstbehalt). Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Versicherer auch in diesen Fällen zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.

6.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

6.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

6.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

6.8 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der

Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

## 7 Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:

- 7.1 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.
- 7.2 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit
  - Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
  - Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.
- 7.3 Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.
- 7.4 Haftpflichtansprüche
  - (1) des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziff. 7.5 benannten Personen gegen die Mitversicherten,
  - (2) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages,
  - (3) zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrages.
- 7.5 Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer
  - (1) aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;

Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).
  - (2) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;
  - (3) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;
  - (4) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
  - (5) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;
  - (6) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern;

zu Ziff. 7.4 und Ziff. 7.5:

Die Ausschlüsse unter Ziff. 7.4 und Ziff. 7.5 (2) bis (6) erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

- 7.6 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.
- 7.7 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn

- (1) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;
- (2) die Schäden dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;
- (3) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder – sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt – deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte.

zu Ziff. 7.6 und Ziff. 7.7:

Sind die Voraussetzungen der Ausschlüsse in Ziff. 7.6 und Ziff. 7.7 in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

- 7.8 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.
- 7.9 Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen; Ansprüche aus § 110 Sozialgesetzbuch VII sind jedoch mitversichert.
- 7.10 (a) Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderen auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

Dieser Ausschluss gilt nicht im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken.

- 7.10 (b) Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.

Dieser Ausschluss gilt nicht

  - (1) im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken oder

- (2) für Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (auch Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht).

Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden durch Umwelteinwirkung, die aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von

- Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);

- Anlagen gem. Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmwelthaftG-Anlagen);

- Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen;

- Abwasseranlagen

oder Teilen resultieren, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt sind.

- 7.11 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

- 7.12 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z.B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).

- 7.13 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- (1) gentechnische Arbeiten,
- (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- (3) Erzeugnisse, die

- Bestandteile aus GVO enthalten,

- aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.

- 7.14 Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, welche entstehen durch

- (1) Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt,
- (2) Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben,
- (3) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

- 7.15 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus

- (1) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten
- (2) Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,
- (3) Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,
- (4) Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.

- 7.16 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

- 7.17 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

- 7.18 Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

## Beginn des Versicherungsschutzes/ Beitragszahlung

### 8 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziff. 9.1 zahlt. Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

### 9 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag

- 9.1 Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

- 9.2 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

- 9.3 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

### 10 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

- 10.1 Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

- 10.2 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Ziff. 10.3 und 10.4 mit dem Fristablauf verbunden sind.

- 10.3 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziff. 10.2 Abs. 3 darauf hingewiesen wurde.

- 10.4 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziff. 10.2 Abs. 3 darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

## 11 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

## 12 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist.

Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

## 13 Beitragsregulierung

13.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

13.2 Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend Ziff. 15.1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.

13.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrages verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zuviel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrages erfolgten.

13.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.

## 14 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

## 15 Beitragsangleichung

15.1 Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.

15.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab. Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall verursachten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.

Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.

15.3 Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus Ziff. 15.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Der veränderte Folgejahresbeitrag wird dem Versicherungsnehmer mit der nächsten Beitragsrechnung bekannt gegeben.

Hat sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Ziff. 15.2 ermittelt hat, so darf der Versicherer den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenzahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

15.4 Liegt die Veränderung nach Ziff. 15.2 oder 15.3 unter 5 Prozent, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

## Dauer und Ende des Vertrages/Kündigung

### 16 Dauer und Ende des Vertrages

16.1 Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

16.2 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

16.3 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

16.4 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

### 17 Wegfall des versicherten Risikos

Wenn versicherte Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Dem Versicherer steht der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem er vom Wegfall Kenntnis erlangt.

### 18 Kündigung nach Beitragsangleichung

Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung gemäß Ziff. 15.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes

ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.

Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

## 19 Kündigung nach Versicherungsfall

19.1 Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn

- vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung geleistet wurde oder
- dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Schriftform spätestens einen Monat nach der Schadensersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

19.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

## 20 Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen

20.1 Wird ein Unternehmen, für das eine Haftpflichtversicherung besteht, an einen Dritten veräußert, tritt dieser an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

20.2 Das Versicherungsverhältnis kann in diesem Falle

- durch den Versicherer dem Dritten gegenüber mit einer Frist von einem Monat,
- durch den Dritten dem Versicherer gegenüber mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode

in Schriftform gekündigt werden.

20.3 Das Kündigungsrecht erlischt, wenn

- der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er vom Übergang auf den Dritten Kenntnis erlangt;
- der Dritte es nicht innerhalb eines Monats nach dem Übergang ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Dritte von der Versicherung Kenntnis erlangt.

20.4 Erfolgt der Übergang auf den Dritten während einer laufenden Versicherungsperiode und wird das Versicherungsverhältnis nicht gekündigt, haften der bisherige Versicherungsnehmer und der Dritte für den Versicherungsbeitrag dieser Periode als Gesamtschuldner.

20.5 Der Übergang eines Unternehmens ist dem Versicherer durch den bisherigen Versicherungsnehmer oder den Dritten unverzüglich anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als

einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherungsschutz lebt wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem der Versicherer von der Veräußerung Kenntnis erlangt. Dies gilt nur, wenn der Versicherer in diesem Monat von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn dem Versicherer die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen.

## 21 Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

## 22 Mehrfachversicherung

22.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

22.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.

22.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

## Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

### 23 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

#### 23.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

#### 23.2 Rücktritt

- (1) Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten. Dies gilt auch dann, wenn ein Umstand nicht oder unrichtig angezeigt wurde, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis der Wahrheit arglistig entzogen hat.
- (2) Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die

unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

- (3) Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Dem Versicherer steht der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

### 23.3 Beitragsänderung oder Kündigungsrecht

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos kündigen.

Der Versicherer muss die ihm nach Ziff. 23.2 und 3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziff. 23.2 und 23.3 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Versicherer kann sich auf die in den Ziff. 23.2 und 23.3 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

### 23.4 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

## 24 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Besonders gefährdende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein

Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne Weiteres als besonders gefährdend.

## 25 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

25.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben wurden.

25.2 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind dabei zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

25.3 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.

25.4 Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

25.5 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

## 26 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

26.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

26.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziff. 26.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

## Weitere Bestimmungen

### 27 Mitversicherte Person

- 27.1 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Mitversicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. 4.) gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Mitversicherten entsteht.
- 27.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

### 28 Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

### 29 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

- 29.1 Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.
- 29.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.
- 29.3 Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen der Ziff. 29.2 entsprechende Anwendung.

### 30 Verjährung

- 30.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 30.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

### 31 Zuständiges Gericht

- 31.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 31.2 Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.

- 31.3 Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

### 32 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.



## Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Privat-Haftpflichtversicherung Standard (BBR-PHV-Standard 2008)

Stand 01/2008

### I. Privat-Haftpflichtversicherung

1. Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachstehenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren des täglichen Lebens als

Privatperson

und nicht aus den Gefahren eines Betriebes oder Berufes.

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus

- (1) den Gefahren eines Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art
- (2) einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.

**Insbesondere** ist versichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

1.1 als Familien- und Haushaltsvorstand (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);

1.2 als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen;

1.3 als Inhaber

- (1) einer oder mehrerer Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer), einschließlich Ferienwohnung, sofern sie vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten sowie eines Schrebergartens.

Bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum;

- (2) eines Einfamilienhauses (auch Doppelhaushälfte, Reihenhäuser), sofern sie vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten sowie eines Schrebergartens.

- (3) eines Wochenend-/Ferienhauses oder eines auf Dauer und ohne Unterbrechung fest installierten Wohnwagens, sofern sie vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten sowie eines Schrebergartens.

**Hierbei** ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht

- a) aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Betrieb von Treppenliften o. ä., Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen);
- b) aus der Vermietung von einzelnen Wohnräumen und/oder einer Einliegerwohnung bzw. einer Wohnung im selbst bewohnten Einfamilienhaus mit dazugehörigen Garagen, – ohne Vermietung an Feriengäste-; nicht jedoch von Räumen zu sonstigen gewerblichen Zwecken;

- c) als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) bis zu einer Bausumme von 50.000,00 je Bauvorhaben.

Wenn dieser Betrag überschritten wird, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. 4) AHB).

Der Versicherungsschutz gilt – sofern nicht ausdrücklich anders bestimmt – für in Europa gelegene Immobilien. Das umfasst Europa im geografischen Sinn zuzüglich den außer-europäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres, den Kanarischen Inseln, der Azoren und Madeira.

2. aus dem Besitz und dem Gebrauch von Fahrrädern;
3. aus der Ausübung von Sport, ausgenommen Jagd und Haftpflichtansprüche aus Schäden infolge Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeugrennen, Box- oder Ringkämpfe sowie den Vorbereitungen hierzu (Training);
4. aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen;
5. aus der Teilnahme der mitversicherten Kinder als Schüler ein Betriebspraktika bis zur Dauer von einem Monat.
6. als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen – nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden;
7. aus der nicht gewerbsmäßigen Hütung fremder Hunde die sich nicht im Eigentum der mitversicherten Personen befinden. Schäden an den zur Beaufsichtigung übernommenen Tieren bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Eine bestehende Tierhalter-Haftpflicht-Versicherung des Tierhalters geht diesem Versicherungsschutz vor;
8. aus Besitz oder Führen privat genutzter eigener oder fremder Schlauch-, Ruder- oder Paddelboote, Surfbrettern sowie geliehener Segelboote ohne Hilfsmotor. Ausgenommen bleiben eigene Segelboote, eigene und fremde Motorboote sowie sonstige mit Hilfsmotor oder Treibsatz versehene Wasserfahrzeuge;
9. aus Besitz und Führen von ferngelenkten Modellfahrzeugen unter 15 km/h. Voraussetzung für die Mitversicherung dieser Fahrzeuge ist, dass sie vom Zulassungsverfahren für Kraftfahrzeuge, gemäß § 18 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) ausgenommen sind und nach dem Pflichtversicherungsgesetz nicht versicherungspflichtig sind.
10. aus Besitz und Verwendung eines Krankenfahrstuhles, eines Aufsitzrasenmähers und eines motorgetriebenen Golfwagens (Buggy) sowie von Go-Karts und Kinder Kraftfahrzeugen im Kleinformat mit einer erzielbaren Geschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h.

Voraussetzung für die Mitversicherung dieser Fahrzeuge ist, dass sie vom Zulassungsverfahren für Kraftfahrzeuge gemäß § 18 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) ausgenommen und nach dem Pflichtversicherungsgesetz nicht versicherungspflichtig sind.

11. aus der nicht gewerblichen und/oder beruflichen Tätigkeit als Tagesmutter insbesondere aus der übernommenen Betreuung minderjähriger Kinder im Rahmen des eigenen Haushalts, auch außerhalb der Wohnung, z. B. bei Spielen, Ausflügen u.s.w.

Nicht versichert ist jedoch die Ausübung dieser Tätigkeit in Betrieben und Institutionen, Kindergärten, Kinderhorten oder Kindertagesstätten. Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht der Tageskinder während der Obhut bei den Tageseltern. Erlangt das Tageskind Versicherungsschutz aus einem anderen fremden Haftpflichtversicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

12. Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per e-mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um

12.1 Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung der Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-, Viren- und/oder andere Schadenprogramme;

12.2 Datenveränderung aus sonstigen Gründen der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen sich daraus ergebenden Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie der Kosten für Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekturer Speicherung nicht oder fehlerhaft erfassten Daten;

- 12.3 Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Für Ziff. 13.1) bis 13.3) gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereit gestellten Daten durch Sicherungsmaßnahmen und/oder Sicherheitstechnik (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Ziff. 23.2 2) und 3) AHB zurücktreten oder gemäß Ziff. 23.3) AHB zur Beitragsänderung oder Kündigung berechtigt sein.

- 12.4 Versicherungsschutz besteht auch für Versicherungsfälle im Ausland aber nicht für Versicherungsfälle in den Vereinigten Staaten von Amerika und in Kanada. Außerdem gilt dies nur insoweit, als die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

- 12.5 **Nicht versichert** sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- Beratung, Analyse, Organisation, Anweisung, Schulung zur elektronischen Datenverarbeitung im Hardware- und/oder Softwarebereich;
- Netzwerkplanung, -Installation, -Integration, -Betrieb, -Wartung, -Pflege;
- Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Datenbanken.

- 12.6 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind weitere Ansprüche wegen Schäden die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst

- unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/ Datennetze eingreift (z. B. Hacker-Attacken, Denial of service attacks),

- Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Softwareviren, trojanische Pferde, Würmer);

- 12.7 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind weiterhin Ansprüche wegen Schäden, die in engem Zusammenhang stehen mit

- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Programmen (z. B. Spamming),
- Dateien (z. B. Cookies) mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;

- 12.8 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusste Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechts-widrigen Online-Tausch-Börsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

- 12.9 Der Selbstbehalt je Schadenfall beträgt 20 % mindestens aber 100,00.

- 12.10 Im Rahmen der im Versicherungsschein und/oder seinen Nachträgen ausgewiesenen Versicherungssummen beträgt die Versicherungssumme 25.000,00. Dieser Betrag stellt zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar (Jahreshöchstersatzleistung).

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf der selben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch der Übermittlung und die Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

## II. Mitversichert ist

die gleichartige gesetzliche Haftpflicht

1. des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners des Versicherungsnehmers.

Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt. Als eingetragene Lebenspartnerschaften gelten auch die den Partnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vergleichbaren Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten.

2. ihrer unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), bei volljährigen Kindern jedoch nur, solange sie sich noch in einer Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden (berufliche Erstausbildung – Lehre und/oder Studium –, nicht Referendanzzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dgl.). Dies gilt auch, wenn keine häusliche Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer besteht.

Bei Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes (einschl. des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes) oder des freiwilligen sozialen Jahres vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Für volljährige, unverheiratete Kinder besteht Versicherungsschutz auch nach Beendigung der Schul-/Berufsausbildung bei vorliegender Arbeitslosigkeit in unmittelbarem Anschluss

an die Ausbildungsmaßnahmen, und zwar bis zu einem Jahr, höchstens jedoch bis zum 27. Lebensjahr. Darüber hinaus besteht der Versicherungsschutz, gemäß Abschnitt 4) weiter, sofern die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

3. der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) mit geistiger Behinderung;
4. – gestrichen –
5. die gleichartige gesetzliche Haftpflicht des in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und dessen Kinder, diese entsprechend Ziff. 2) und Ziff. 3). Es gelten dabei folgende Voraussetzungen:
  - 5.1 Der Versicherungsnehmer und der mitversicherte Partner dürfen weder miteinander noch mit anderen Personen verheiratet sein.
  - 5.2 Der mitversicherte Partner muss beim Versicherungsnehmer behördlich gemeldet und beim Versicherer namentlich benannt sein.
  - 5.3 Haftpflichtansprüche des Partners und dessen Kinder gegen den Versicherungsnehmer sind ausgeschlossen. Mitversichert sind jedoch etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherungsträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden.
  - 5.4 Die Mitversicherung für den Partner und dessen Kinder, die nicht auch die Kinder des Versicherungsnehmers sind, endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Partner.
  - 5.5 Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers gilt für den überlebenden Partner und dessen Kinder Ziff. IV 5) sinngemäß.
6. die gesetzliche Haftpflicht folgender Personen gegenüber Dritten aus der genannten Tätigkeit:
  - 6.1 im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigte Personen,
  - 6.2 Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen,
  - 6.3 Personen, die dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen gemäß Ziff. 2) und Ziff. 5) bei Notfällen freiwillig Hilfe leisten. Ersetzt werden auch Aufwendungen, die dem Helfer durch die freiwillige Hilfeleistung für die versicherten Personen entstanden sind.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

### III. Nicht versichert ist

die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.

**Versichert ist** jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von

1. Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen,
  - a) die weder durch Motoren noch durch Treibsätze angetrieben werden;
  - b) deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt;
  - c) für die keine Versicherungspflicht besteht;

2. Wassersportfahrzeugen, ausgenommen eigene Segelboote und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren – auch Hilfs- oder Außenbordmotoren – oder Treibsätzen (siehe auch Ziff. I.8)).

### IV. Außerdem gilt folgendes:

#### 1. Für die Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden:

Eingeschlossen ist abweichend von Ziff. 7.6) AHB die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden.

Ausgeschlossen sind:

- a) Haftpflichtansprüche wegen
  - aa) Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;
  - bb) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,
  - cc) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
- b) die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen \*) fallenden Rückgriffsansprüche.

Die Versicherungssumme/Höchstersatzleistung für Sachschäden beträgt 500.000,00 im Rahmen der Sachschadendeckung.

*\*) Der Wortlaut dieses Abkommens wird auf Wunsch zur Verfügung gestellt.*

#### 2. Für Auslandsaufenthalte in Europa bis zu zwei Jahren und sonstige vorübergehende Auslandsaufenthalte bis zu einem Jahr:

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.9) AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro.

Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

#### 3. Für Schäden durch häusliche Abwässer:

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer.

#### 4. Für Schäden durch allmähliche Einwirkung:

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, die entstehen durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dergleichen).

#### 5. Für die Fortsetzung der Privat-Haftpflicht-Versicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers:

Für die mitversicherten Ehegatten und/oder unverheiratete Kinder des Versicherungsnehmers besteht der bedingungs-gemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort. Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehegatten eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.

#### 6. Für die Mitversicherung von Vermögensschäden:

- (1) Falls besonders vereinbart, ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne des Ziff. 2.1) AHB aus Schadenereignissen mitversichert, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

- (2) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus
1. Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
  2. Schäden durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
  3. planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
  4. Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
  5. der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
  6. Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
  7. Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
  8. Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
  9. bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
  10. Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

#### 7. Partnersversicherung:

Mitversichert im Umfang der Vertragsbestimmungen ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht für den im Antrag genannten Partner. Der namentlich genannte Partner gilt als zweiter Versicherungsnehmer. Ausgeschlossen von der Versicherung bleiben Haftpflichtansprüche zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages mit Ausnahme der nach § 116 Abs. 1 SGBX und § 86 VVG übergegangenen Regressansprüche der Sozialversicherungsträger, Träger der Sozialhilfe und privaten Krankenversicherungsträger.

Voraussetzung für diese Partnersversicherung ist, dass beide Versicherungsnehmer in dauerhafter häuslicher Gemeinschaft leben und unverheiratet sind. Die Mitversicherung erlischt mit dem Zeitpunkt, in dem die häusliche Gemeinschaft aufgelöst wird.

#### V. Besondere Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden – außer Anlagenrisiko –

1. Der Versicherungsschutz umfasst im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für mittelbare oder unmittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden).
2. Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht
  - 2.1 als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe;
  - 2.2 aus dem Einleiten und Einbringen von gewässerschädlichen Stoffen in Gewässer oder aus einer Einwirkung auf ein Gewässer, durch die die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers unverändert wird (Einwirkungshaftung);

2.3 aus der Beförderung von gewässerschädlichen Stoffen in Fernleitungen, sofern die Leitungen den Bereich eines Betriebsgeländes überschreiten oder nicht lediglich Zubehör von Lagerbehältern sind;

2.4 aus der Herstellung, Lieferung, Montage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzuleiten, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten;

Versicherungsschutz für Ziff. 2.1) – 2.3) wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt, für Ziff. 2.4) durch Erweiterung der Betriebshaftpflichtversicherung.

2.5 Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten dürfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten, werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der AHB.

2.6 Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

3. Nicht gedeckt sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (VN oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.
4. Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die mittelbar oder unmittelbar auf Kriegsereignissen, oder Terrorismus, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand berufen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
5. Kleingebinde bis 50 l/kg je Einzelgebinde und mit einem Gesamtfassungsvermögen bis 500 l/kg gelten nicht als Anlagen.

#### Nachfolgende Sonderrisiken gelten nur, soweit beantragt und im Versicherungsschein vermerkt:

#### VI. Zusatzbedingungen für die Haftpflichtversicherung als Tierhalter

Sofern mitversichert gilt für die Haftpflicht-Versicherung als Tierhalter folgendes:

##### 1. Versichert ist

– im Rahmen der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen (AHB) und der folgenden Bestimmungen – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Person als Halter der im Versicherungsvertrag bezeichneten Hunde (keine Kampfhunde)<sup>1</sup> und/oder Pferde. Bei Tierhaltung zu beruflichen, betrieblichen, gewerblichen oder dergleichen Zwecken besteht über diesen Vertrag kein Versicherungsschutz.

Sämtliche vorhandenen Tiere derselben Gattung müssen zur Beitragsberechnung angegeben werden, ausgenommen Jagdhunde, für die Versicherungsschutz durch eine Jagd-Haftpflichtversicherung besteht.

## 2. Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht

- der Familienangehörigen des Versicherungsnehmers;
- des nicht gewerbsmäßig tätigen Tierhüters in dieser Eigenschaft,

### 3. Leistungsumfang

Es gelten die im Versicherungsschein/Nachtrag genannten Deckungssummen. Auf Ziff. 5) AHB wird hingewiesen.

### 4. Deckungserweiterungen

4.1 Vorübergehender Auslandsaufenthalt ist bis zu einem Jahr: Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

#### 4.2 Mitversicherung von Welpen und Fohlen

Mitversichert gilt die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Hundewelpen soweit diese nicht älter als 6 Monate sind bzw. als Halter von Fohlen ab Geburt bis zum Ende des 1. Lebensjahres. Voraussetzung ist, dass die Welpen bzw. Fohlen im Besitz des Versicherungsnehmers sind, beim Muttertier bleiben und die Muttertiere über diesen Vertrag versichert sind.

#### 4.3 Fortsetzung des Versicherungsschutzes nach dem Tod des Versicherungsnehmers

Für den mitversicherten Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner des Versicherungsnehmers und/oder unverheiratete Kinder des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort.

Wird der nächste Beitrag durch den überlebenden Partner eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.

### 5. Deckungseinschränkungen

5.1 Ausgenommen von der Versicherung und ggf. besonders zu versichern ist, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach den Besonderen Bedingungen oder Risikobeschreibungen ohne besonderen Beitrag mitversichert ist.

5.2 Insbesondere gilt nicht mitversichert die Zurverfügungstellung des Reittieres zu Vereinszwecken und/oder zu Veranstaltungen sowie die Verwendung zu Zwecken des Reitunterrichts.

5.3 Ausgeschlossen bleibt die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus dem Gebrauch von Kraft-, Luft- (auch Raum-) oder Wasserfahrzeugen

5.4 Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers/Besitzers/Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- (auch Raum-) oder Wasserfahrzeugs wegen Schäden die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.

5.5 Nicht versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden die nachweislich auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügung oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen.

5.6 Bei einer privaten Hundedressur sind ausgeschlossen Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Figuranten (Scheinverbrechern).

#### 5.7 Kutschfahrten / Zugtiere

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus der Verwendung der eigenen Reittiere als Zugtiere beispielsweise bei Kutschfahrten oder beim Transport von Gütern.

## VII. Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung

Sofern mitversichert gilt für die Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung folgendes:

Wenn der Versicherungsnehmer auf dem Grundstück einen Betrieb und/oder Beruf ausübt, wird der Versicherungsschutz für das Haftpflichtrisiko aus dem Haus- Grundbesitz nur durch eine besondere Betriebs- und Berufs-Haftpflichtversicherung gewährt.

Diese Mitversicherung entfällt, wenn der Versicherungsnehmer Teile des Grundstücks Betriebsfremden überlässt. Es handelt sich in diesem Fall um ein Zusatzrisiko zur Betriebs-Haftpflichtversicherung.

### 1. Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist – im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachstehenden Bestimmungen – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Haus- und/oder Grundstücksbesitzer, z. B. als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nutznießer für das im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen Gebäude oder Grundstück.

Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen).

### 2. Erweiterungen des Versicherungsschutzes

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

2.1 des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) bis zu einer veranschlagten Bausumme von 20.000,00 je Bauvorhaben.

Wenn dieser Betrag überschritten wird, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. 4) AHB);

2.2 des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

2.3 der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuungen der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtung erhoben werden.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeits-unfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;

2.4 des Insolvenzverwalters in dieser Eigenschaft.

### 3. Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.3) AHB – die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft.

### 4. Vermögensschäden – Datenschutz

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1) AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten. Eingeschlossen sind – abweichend von Ziff. 7.4 1) AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche von Versicherten untereinander.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung

#### 5. Wohnungseigentümergeinschaften

Bei Gemeinschaften von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes gilt außerdem:

5.1 Versicherungsnehmer ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer.

5.2 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer aus dem gemeinschaftlichen Eigentum.

5.3 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Verwalters und der Wohnungseigentümer bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.

5.4 Eingeschlossen sind – abweichend von Ziff. 7.4) AHB –

(1) Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen den Verwalter;

(2) Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer;

(3) gegenseitige Ansprüche von Wohnungseigentümern bei Betätigen im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.

Ausgeschlossen bleiben Schäden am Gemeinschafts-, Sonder- und Teileigentum und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

5.5 Die Bestimmungen für Wohnungseigentum gelten gleichermaßen für Teileigentum (z. B. gewerblich genutzte Räume).

### VIII. Zusatzbedingungen zur Privat- sowie Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden – Anlagensrisiko –

Sofern mitversichert, gilt für die Gewässerschadenhaftpflicht-Versicherung folgendes:

#### 1. Gegenstand der Versicherung

1.1 Versichert ist die Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen angegebenen Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe für unmittelbare Folgen (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschaden).

1.2 Soweit im Versicherungsschein und seinen Nachträgen sowie im folgenden nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) Anwendung.

1.3 Mitversichert sind die Personen, die der Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt hat für den Fall, dass sie Anlass dieser Verrichtung in Anspruch genommen werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß des Sozialgesetzbuches (SGB) handelt.

#### 2. Versicherungsleistungen

Der Versicherungsschutz wird im Rahmen der beantragten Einheitsdeckungssummen (gleichgültig, ob Personen-, Sach- oder Vermögensschäden) je Schadenereignis gewährt. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) beträgt höchstens das Doppelte dieser Einheitsdeckungssumme.

#### 3. Rettungskosten

3.1 Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten dürfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Einheitsdeckungssumme nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung.

3.2 Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Einheitsdeckungssumme übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritten zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

#### 4. Bewusste Verstöße

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlicher Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

#### 5. Vorsorgeversicherung

Die Bestimmungen der Ziff. 4) AHB – Vorsorgeversicherung – finden keine Anwendung.

#### 6. Gemeingefahren

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder auf unmittelbaren Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

#### 7. Eingeschlossene Schäden

Eingeschlossen sind abweichend von Ziff. 1) AHB – auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt – Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage (gemäß Ziff. IX 1.1) der Zusatzbedingungen) ausgetreten sind. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen. Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage (gemäß Ziff. IX 1.1) der Zusatzbedingungen) selbst.

### IX. Diensthaftpflicht für Beamte/Angestellte bei Bund, Ländern und Gemeinden. Sie gilt bei Berufen mit überwiegender Verwaltungstätigkeit, für Richter, Staatsanwälte, Lehrer, Polizeibeamte, soziale Berufe, Berufe im Gesundheitswesen (ausgeschlossen ärztliches Personal oder Pflegepersonal), Bedienstete von Kommunen und Versorgungsunternehmen. Kein Versicherungsschutz besteht für Personen mit überwiegender technischer Tätigkeit und für Personen mit Berufen/Tätigkeiten in Forschungsinstituten, wissenschaftlichen Instituten und sonstigen Anstalten auf den Gebieten der Medizin, Veterinärmedizin, Pharmazie, Physik, Chemie, Biologie, Baustoffkunde und Statik etc.. Der Versicherungsschutz gilt nicht für Beschäftigte bei anderen Arbeitgebern bspw. Körperschaften öffentlichen Rechts, beliebigen Unternehmen oder privatwirtschaftlich organisierten Unternehmen.

Sofern mitversichert, gilt für die Diensthaftpflicht für Verwaltungsbeamte-/angestellte folgendes:

1. versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Ausübung der versicherten dienstlichen Tätigkeit;

Die Versicherung umfasst die aus dem Dienst, nicht jedoch die aus Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen entspringenden, gesetzlichen Haftungen gegenüber Dritten, unabhängig davon, ob der Versicherte unmittelbar oder auf dem Wege des Rückgriffs (Regresses) in Anspruch genommen wird. Sie ist auf Personen- und Sachschäden begrenzt. Der Selbstbehalt beträgt 150,00 je Schadenfall.

## 2. Mitversichert

- sind Schadenfälle, für die der Versicherte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen öffentlich-rechtlichen Inhalts einzustehen hat;
- ist die gesetzliche Haftpflicht des dienstlichen Vertreters des Versicherten, es sei denn, dass der Vertreter selbst entsprechend versichert ist;
- ist, soweit gegen Zahlung eines Zuschlags vereinbart – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Dienstschlüsseln (siehe Dienstschlüsselrisiko);
- ist – abweichend von Ziff. 7.9) AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

## 3. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

- des Dienstherrn auf Grund des Dienstverhältnisses wegen eines ihm unmittelbar zugefügten Schadens;
- aus Gutachtertätigkeit;
- aus dem Halten von Tieren;
- aus Eigentum, Besitz und Führen von Kraft-, Luft-, Wasser- und Schienenfahrzeugen;
- aus Sprengungen und Entschärfen von Munition oder anderen Explosionskörpern;
- aus der Betätigung im Flugsicherungs- oder Lotsendienst
- aus der Betätigung im Gesundheitswesen, soweit es sich um ärztliches Personal oder Pflegepersonal handelt,
- aus der Tätigkeit in Forschungsinstituten, wissenschaftlichen Instituten und sonstigen Anstalten auf dem Gebiet der Medizin, Veterinärmedizin, Pharmazie, Physik, Chemie, Biologie, Baustoffkunde und Statik etc.
- Ausgenommen sind Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Arbeitsgebers des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch SGB VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
- Kein Versicherungsschutz besteht bei bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Arbeitsgebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung.

## 4. Es gilt die im Versicherungsschein vermerkte Versicherungssumme.

## 5. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Vermögensschäden. Vermögensschäden sind solche Schäden die weder Personen- noch Sachschäden sind, noch sich aus solchen Schäden herleiten. Als Sachen gelten insbesondere Geld- und Wertpapiere sowie geldwerte Zeichen. Die Versicherung erstreckt sich auf die im Antrag angegebene versicherte dienstliche Tätigkeit, nicht

jedoch auf Haftung aus Nebenämtern, Nebenbeschäftigungen und Ehrenämtern. Versichert sind Ersatzansprüche des Dienstherrn wegen eines ihm selbst aufgrund des Dienstverhältnisses durch fahrlässige und/oder grob fahrlässige Pflichtverletzung während der Versicherungszeit unmittelbar zugefügten Vermögensschadens. Die Versicherungssumme/Höchstersatzleistung beträgt 100.000,00.

## 6. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

- 6.1 Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
- 6.2 Schäden durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
- 6.3 planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- 6.4 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- 6.5 der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
- 6.6 Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlügen;
- 6.7 Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- 6.8 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
- 6.9 bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- 6.10 Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

## X. Diensthaftpflicht für Lehrer und Lehramtsanwärter (Lehramtsreferendare) an öffentlichen Schulen

Sofern mitversichert, gilt für die Diensthaftpflicht für Lehrer folgendes:

1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als angestellter oder beamteter Lehrer/Lehramtsreferendare an öffentlichen Schulen
2. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus
  - a) der Erteilung von Experimentalunterricht (auch mit radioaktiven Stoffen);
  - b) Leitung und/oder Beaufsichtigung von Schülern oder Klassenreisen sowie Schulausflügen und damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen und Heimen, auch bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr. (Eingeschlossen ist abweichend von Ziff. 7.9) AHB die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen).
  - c) der Erteilung von Nachhilfestunden;
  - d) der Tätigkeit als Kantor und/oder Organist;
3. Nicht versichert ist die Haftpflicht aus Forschungs- und Gutachtertätigkeit.
4. Ausgeschlossen sind bei angestellten und beamteten Lehrern/Lehramtsreferendaren Haftpflichtansprüche
  - 4.1 wegen Schäden am Eigentum der Schule oder Dienststelle oder an von Dritten für den Schulbetrieb zur Verfügung gestellten Sachen;



- 4.2 wegen Personenschäden, bei denen es sich um Dienst- oder Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb der Schule oder Dienststelle gemäß den beamtenrechtlichen Bestimmungen oder des Sozialgesetzbuches SGB VII handelt; eingeschlossen ist jedoch die Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden.
- 4.3 bei bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Arbeitsgebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung.
5. Es gilt ein Selbstbehalt von 150,00 je Schadenfall vereinbart.
6. Es gilt die im Versicherungsschein vermerkte Versicherungssumme.
7. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Vermögensschäden. Vermögensschäden sind solche Schäden die weder Personen- noch Sachschäden sind, noch sich aus solchen Schäden herleiten. Als Sachen gelten insbesondere Geld- und Wertpapiere sowie geldwerte Zeichen. Die Versicherung erstreckt sich auf die im Antrag angegebene versicherte dienstliche Tätigkeit, nicht jedoch auf Haftung aus Nebenämtern, Nebenbeschäftigungen und Ehrenämtern. Versichert sind Ersatzansprüche des Dienstherrn wegen eines ihm selbst aufgrund des Dienstverhältnisses durch fahrlässige und/oder grob fahrlässige Pflichtverletzung während der Versicherungszeit unmittelbar zugefügten Vermögensschadens. Die Versicherungssumme/Höchstersatzleistung beträgt 100.000,00.
8. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus
- 8.1 Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
- 8.2 Schäden durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
- 8.3 planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- 8.4 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- 8.5 der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
- 8.6 Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- 8.7 Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- 8.8 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
- 8.9 bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;

8.10 Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

## XI. Dienstschlüsselrisiko

Sofern mitversichert, gilt für das Dienstschlüsselrisiko folgendes:

1. Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziff. 2.2) AHB und abweichend von Ziff. 7.6) AHB – die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen aus dem Abhandenkommen von Türschlüsseln, die sie im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit erhält.

Codekarten werden Schlüsseln gleichgesetzt.

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen, maximal aber 15.000,00 für

- a) die Beschaffung von Ersatzschlüsseln;
- b) den teilweisen oder vollständigen Austausch der Schließanlage, soweit der Austausch aus sicherungstechnischen Gründen unumgänglich ist;
- c) eine ersatzweise Sicherungsmaßnahme (z. B. Bewachung, unverzüglicher Austausch von Schlössern der Außentüren), soweit diese aus sicherungstechnischen Gründen bis zur Inbetriebnahme der ausgetauschten Schließanlage unumgänglich ist. Die Leistung für eine ersatzweise Sicherungsmaßnahme ist auf 20 % der Versicherungssumme in Höhe von 15.000,00 begrenzt. Eine Erhöhung der Versicherungssumme findet nicht statt. Solche Leistungen werden vielmehr auf die Versicherungssumme angerechnet.

Die Selbstbeteiligung an jedem Schaden beträgt 10 % maximal aber 500,00.

2. Ausgeschlossen ist die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen;

Ausgeschlossen sind Folgeschäden, die sich aus einem Schlüsselverlust ergeben (z. B. Einbruch etc.).

## XII. Besondere Vertragsform

1. Single-Versicherung

Sofern ein Single-Tarif vereinbart ist, gilt folgendes:

1.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Einzelperson.

1.2 Die Bestimmungen über mitversicherte Personen gemäß Ziff. II 1) bis II 5.5) haben für diesen Vertrag keine Gültigkeit.

2. Seniorenversicherung

Sofern ein Seniorentarif vereinbart ist, gilt folgendes:

Voraussetzung ist, dass alle versicherten Personen das 60. Lebensjahr vollendet haben.

3. Maklerklausel

3.1 Sofern vereinbart und im Versicherungsschein vermerkt: Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist verpflichtet dies unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

<sup>1)</sup> Kein Versicherungsschutz besteht als Halter von Rottweiler und Dobermann und sog. Kampfhunden sowie Kreuzungen mit diesen Rassen. Als solche gelten American Pit Bull Terrier bzw. Pit Bull Terrier, Akbas, American Stafford Terrier bzw. American Staffordshire Terrier, American Bulldog, Bordeaux-Dogge bzw. Dogue de Bordeaux, Bullmastiff, Bull Terrier, Carpatin, Chinesischer Kampfhund, Dogo Argentino, Estreta-Berghund, Fila Brasileiro, Kangal (Karabas, Karsthund, Kaukasischer Owtscharka, Komondor, Kraski Ovcar, Mastiff, Mastin de los Pirineos, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Mioritic, Mittelasiat. Owicharka, Staffordshire Bull Terrier, Perro de Presa Mallorquin, Pit Bull, Podhalaner, Pyrenäenberg-hund, Rhodesian Ridgeback, Römischer Kampfhund, Sarplaninac, Südruss. Owtscharka, Tibetischer Mastiff, Tornjak, Tosa-Inu





hende Tierhalter-Haftpflicht-Versicherung des Tierhalters geht diesem Versicherungsschutz vor;

6. als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen – nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden;
7. aus der nicht gewerbsmäßigen Hütung fremder Hunde die sich nicht im Eigentum der mitversicherten Personen befinden. Schäden an den zur Beaufsichtigung übernommenen Tieren bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Eine bestehende Tierhalter-Haftpflicht-Versicherung des Tierhalters geht diesem Versicherungsschutz vor;
8. aus Besitz oder Führen privat genutzter eigener oder fremder Schlauch-, Ruder- oder Paddelboote, Surfbrettern sowie geliehener Segelboote ohne Hilfsmotor. Ausgenommen bleiben eigene Segelboote, eigene und fremde Motorboote sowie sonstige mit Hilfsmotor oder Treibsatz versehene Wasserfahrzeuge;
9. aus Besitz und Führen von ferngelenkten Modellfahrzeugen unter 15 km/h. Voraussetzung für die Mitversicherung dieser Fahrzeuge ist, dass sie vom Zulassungsverfahren für Kraftfahrzeuge, gemäß § 18 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) ausgenommen sind und nach dem Pflichtversicherungsgesetz nicht versicherungspflichtig sind.
10. aus Besitz und Verwendung eines Krankenfahrstuhles, eines Aufsitzrasenmähers und eines motorgetriebenen Golfwagens (Buggy) sowie von Go-Karts und Kinder Kraftfahrzeugen im Kleinformat mit einer erzielbaren Geschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h.  
  
Voraussetzung für die Mitversicherung dieser Fahrzeuge ist, dass sie vom Zulassungsverfahren für Kraftfahrzeuge gemäß § 18 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) ausgenommen und nach dem Pflichtversicherungsgesetz nicht versicherungspflichtig sind.
11. aus der nicht gewerblichen und/oder beruflichen Tätigkeit als Tagesmutter insbesondere aus der übernommenen Betreuung minderjähriger Kinder im Rahmen des eigenen Haushalts, auch außerhalb der Wohnung, z. B. bei Spielen, Ausflügen u.s.w.  
  
Nicht versichert ist jedoch die Ausübung dieser Tätigkeit in Betrieben und Institutionen, Kindergärten, Kinderhorten oder Kindertagesstätten. Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht der Tageskinder während der Obhut bei den Tageseltern. Erlangt das Tageskind Versichererungsschutz aus einem anderen fremden Haftpflichtversicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.
12. aus der Teilnahme am fachpraktischen Unterricht, z.B. Laborarbeiten an einer Fach-, Gesamt- und Hochschule oder Universität. Mitversichert gilt die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Laborgeräten (auch Maschinen) der Fach-, Gesamt- und Hochschulen oder Universitäten. Die Höchstersatzleistung für derartige Schäden beträgt 3.000,00 je Schadenereignis und für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres das Doppelte dieser Summe. Von jedem Schaden dieser Art hat der Versicherungsnehmer 20 %, mindestens 150,00 selbst zu tragen.
13. Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch,

der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per e-mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um

- 13.1 Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung der Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-, Viren- und/oder andere Schadenprogramme;
- 13.2 Datenveränderung aus sonstigen Gründen der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen sich daraus ergebenden Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie der Kosten für Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrektur Speicherung nicht oder fehlerhaft erfassten Daten;
- 13.3 Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Für Ziff. 13.1) bis 13.3) gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereit gestellten Daten durch Sicherungsmaßnahmen und/oder Sicherheitstechnik (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Ziff. 23.2 2) und 3) AHB zurücktreten oder gemäß Ziff. 23.3) AHB zur Beitragsänderung oder Kündigung berechtigt sein.

- 13.4 Versicherungsschutz besteht auch für Versicherungsfälle im Ausland aber nicht für Versicherungsfälle in den Vereinigten Staaten von Amerika und in Kanada. Außerdem gilt dies nur insoweit, als die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.
- 13.5 **Nicht versichert** sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:
  - Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
  - Beratung, Analyse, Organisation, Anweisung, Schulung zur elektronischen Datenverarbeitung im Hardware- und/oder Softwarebereich;
  - Netzwerkplanung, -Installation, -Integration, -Betrieb, -Wartung, -Pflege;
  - Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
  - Betrieb von Datenbanken.
- 13.6 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind weitere Ansprüche wegen Schäden die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst
  - unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/ Datennetze eingreift (z. B. Hacker-Attacken, Denial of service attacks),
  - Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Softwareviren, trojanische Pferde, Würmer);

13.7 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind weiterhin Ansprüche wegen Schäden, die in engem Zusammenhang stehen mit

- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Programmen (z. B. Spamming),
- Dateien (z. B. Cookies) mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;

13.8 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechts-widrigen Online-Tausch-Börsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

13.9 Der Selbstbehalt je Schadenfall beträgt 20 % mindestens aber 100,00.

13.10 Im Rahmen der im Versicherungsschein und/oder seinen Nachträgen ausgewiesenen Versicherungssummen beträgt die Versicherungssumme  $\leq$  100.000,00. Dieser Betrag stellt zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar (Jahreshöchst-satzleistung).

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf der selben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch der Übermittlung und die Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

## II. Mitversichert ist

die gleichartige gesetzliche Haftpflicht

1. des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners des Versicherungsnehmers.

Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt. Als eingetragene Lebenspartnerschaften gelten auch die den Partnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vergleichbaren Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten.

2. ihrer unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), bei volljährigen Kindern jedoch nur, solange sie sich noch in einer Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden (berufliche Erstausbildung - Lehre und/oder Studium -, nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dgl.). Dies gilt auch, wenn keine häusliche Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer besteht.

Bei Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes (einschl. des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes) oder

des freiwilligen sozialen Jahres vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Für volljährige, unverheiratete Kinder besteht Versicherungsschutz auch nach Beendigung der Schul-/Berufsausbildung bei vorliegender Arbeitslosigkeit in unmittelbarem Anschluss an die Ausbildungsmaßnahmen, und zwar bis zu einem Jahr, höchstens jedoch bis zum 27. Lebensjahr. Darüber hinaus besteht der Versicherungsschutz, gemäß Abschnitt 4) weiter, sofern die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

3. der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) mit geistiger Behinderung;

4. aller unverheirateten und allein stehenden sowie nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben und dort polizeilich gemeldet sind – mit Ausnahme von Wohngemeinschaften.

Haftpflichtansprüche dieser Personen gegen den Versicherungsnehmer sind ausgeschlossen.

Mitversichert sind jedoch etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherungsträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden.

5. die gleichartige gesetzliche Haftpflicht des in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmers lebenden Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und dessen Kinder, diese entsprechend Ziff. 2) und Ziff. 3). Es gelten dabei folgende Voraussetzungen:

5.1 Der Versicherungsnehmer und der mitversicherte Partner dürfen weder miteinander noch mit anderen Personen verheiratet sein.

5.2 Der mitversicherte Partner muss beim Versicherungsnehmer behördlich gemeldet und beim Versicherer namentlich benannt sein.

5.3 Haftpflichtansprüche des Partners und dessen Kinder gegen den Versicherungsnehmer sind ausgeschlossen. Mitversichert sind jedoch etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherungsträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden.

5.4 Die Mitversicherung für den Partner und dessen Kinder, die nicht auch die Kinder des Versicherungsnehmers sind, endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Partner.

5.5 Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers gilt für den überlebenden Partner und dessen Kinder Ziff. IV 5) sinngemäß.

6. die gesetzliche Haftpflicht folgender Personen gegenüber Dritten aus der genannten Tätigkeit:

6.1 im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigte Personen,

6.2 Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeits-halber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen,

6.3 Personen, die dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen gemäß Ziff. 2) und Ziff. 5) bei Notfällen freiwillig Hilfe leisten. Ersetzt werden auch Aufwendungen, die dem Helfer durch die freiwillige Hilfeleistung für die versicherten Personen entstanden sind.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

### III. Nicht versichert ist

die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.

**Versichert ist** jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von

1. Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen,
  - a) die weder durch Motoren noch durch Treibsätze angetrieben werden;
  - b) deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt;
  - c) für die keine Versicherungspflicht besteht;
2. Wassersportfahrzeugen, ausgenommen eigene Segelboote und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren – auch Hilfs- oder Außenbordmotoren – oder Treibsätzen (siehe auch Ziff. I.8)).

### IV. Außerdem gilt folgendes:

#### 1. Für die Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden:

Eingeschlossen ist abweichend von Ziff. 7.6) AHB die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden.

Ausgeschlossen sind:

- a) Haftpflichtansprüche wegen
  - aa) Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;
  - bb) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,
  - cc) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
- b) die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenergebnissen \*) fallenden Rückgriffsansprüche.

Die Versicherungssumme/Höchstersatzleistung für Mietsachschäden beträgt eine Mio. Euro ( 1.000.000,00) im Rahmen der Sachschadendeckung.

\*) Der Wortlaut dieses Abkommens wird auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

#### 2. Für unbegrenzte Auslandsaufenthalte in Europa und sonstige vorübergehende Auslandsaufenthalte bis zu fünf Jahren:

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.9) AHB – die

gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro.

Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

#### 3. Für Schäden durch häusliche Abwässer:

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer.

#### 4. Für Schäden durch allmähliche Einwirkung:

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, der entsteht durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dergleichen).

#### 5. Für die Fortsetzung der Privat-Haftpflicht-Versicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers:

Für die mitversicherten Ehegatten und/oder unverheiratete Kinder des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort. Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehegatten eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.

#### 6. Für die Mitversicherung von Vermögensschäden:

(1) Falls besonders vereinbart, ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne des Ziff. 2.1) AHB aus Schadenereignissen mitversichert, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

(2) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

1. Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
2. Schäden durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
3. planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
4. Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
5. der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
6. Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
7. Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
8. Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
9. bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;

10. Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

#### 7. Für die Mitversicherung des Schlüsselerlusttrisikos:

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziff. 1 2.2) AHB und abweichend von Ziff. 7.6) AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln zur Zentral-Schließ-Anlage seiner Haus- und Wohnungstür.

Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern sowie vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und – falls erforderlich – einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben

- a) Folgeschäden, die sich aus einem Schlüsselerlust ergeben (z.B. Einbruch);
- b) bei Wohnungseigentümern die Kosten für die Auswechslung der im Sondereigentum stehenden Schlösser (Eigenschäden).

Die Leistungspflicht erstreckt sich auch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum. Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall ist begrenzt auf 1.600,00. Eigenschäden werden nicht ersetzt. Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 150,00 selbst zu tragen.

Für das Abhandenkommen von fremden privaten Wohnungsschlüsseln, die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherungsnehmers befunden haben, ist die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall auf 1.800,00 begrenzt.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 150,00 selbst zu tragen.

#### 8. Partnerversicherung:

Mitversichert im Umfang der Vertragsbestimmungen ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht für den im Antrag genannten Partner. Der namentlich genannte Partner gilt als zweiter Versicherungsnehmer. Ausgeschlossen von der Versicherung bleiben Haftpflichtansprüche zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages mit Ausnahme der nach § 116 Abs. 1 SGBX und § 86 VVG übergegangenen Regressansprüche der Sozialversicherungsträger, Träger der Sozialhilfe und privaten Krankenversicherungsträger.

Voraussetzung für diese Partnerversicherung ist, dass beide Versicherungsnehmer in dauerhafter häuslicher Gemeinschaft leben und unverheiratet sind. Die Mitversicherung erlischt mit dem Zeitpunkt, in dem die häusliche Gemeinschaft aufgelöst wird.

#### 9. Ausfall-Deckung

Bei Ausfall von rechtskräftig ausgeurteilten und vollstreckbaren Forderungen gegenüber Dritten gilt folgendes:

- 9.1 Die Medien-Versicherung a.G. bietet dem Versicherungsnehmer und der/den versicherten Person/en Versicherungsschutz nach Maßgabe der diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) sowie der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung für Privat-

personen (BBR) für Schäden, die der Versicherungsnehmer durch Schadenerignisse während der Laufzeit seines Haftpflichtversicherungsvertrages dadurch erleidet, dass ein Dritter die sich aus einem rechtskräftig vollstreckbaren Urteil ergebende Verpflichtung zum Schadenersatz wegen eines Haftpflichtschadens ganz oder teilweise nicht erfüllen kann. Haftpflichtschaden im Sinne dieser Bedingungen ist das Schadenergebnis, das den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden) oder die Beschädigung oder Verrichtung von Sachen (Sachschaden) zur Folge hatte und für dessen Folgen der Versicherungsnehmer den Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Schadenersatz in Anspruch genommen hat.

- 9.2 Dritter im Sinne dieser Bedingungen ist der Schadenverursacher, der ausweislich des rechtskräftig vollstreckbaren Urteils vom Versicherungsnehmer bzw. der/den mitversicherten Person/en wegen eines Haftpflichtschadens auf Leistung von Schadenersatz in Anspruch genommen wurde. Der Dritte muss im Zeitpunkt des Versicherungsfalles einen festen Wohnsitz in Deutschland haben bzw. gehabt haben.

- 9.3 Versicherungsschutz besteht im Rahmen der zum Vertrag vereinbarten Deckungssummen bis insgesamt maximal 500.000,00 Höchstentschädigung, soweit die Schadenersatzforderung ohne Kosten und Zinsen 2.500,00 oder mehr beträgt.

- 9.4 Der Versicherungsnehmer erhält die Entschädigungsleistung auf Antrag. Er hat der Medien-Versicherung a.G. eine Schadenanzeige zuzusenden. Er ist verpflichtet, wahrheitsgemäße und ausführliche Angaben zum Haftpflichtschaden zu machen und alle Tatumstände, welche auf den Haftpflichtschaden Bezug nehmen, mitzuteilen. Die Medien-Versicherung a.G. kann den Versicherungsnehmer auffordern, weitere für die Beurteilung des Haftpflichtschadens erhebliche Schriftstücke einzusenden.

- 9.5 Bei Verstoß gegen die in Ziff. 4) genannten Obliegenheiten kann der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz nach Maßgabe von Ziff. 26) AHB verlieren.

- 9.6 Die Leistungspflicht der Medien-Versicherung a.G. tritt ein wenn der Versicherungsnehmer und/oder die mitversicherte Person/en gegen einen Dritten ein rechtskräftig vollstreckbares Urteil wegen eines Haftpflichtschadens erstritten haben und Vollstreckungsversuche gescheitert sind.

9.6.1 Rechtskräftiges, vollstreckbares Urteil im Sinne dieser Bedingungen ist auch ein Versäumnis- oder Anerkenntnisurteil, ein Vollstreckungsbescheid oder gerichtlicher vollstreckungsfähiger Vergleich oder notarielles Schuldanerkenntnis mit Unterwerfungsklausel, aus der hervorgeht, dass sich der Dritte persönlich der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen unterwirft.

9.6.2 Vollstreckungsversuche sind gescheitert, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass eine Zwangsvollstreckung (Sach- oder Forderungspfändung) nicht oder nicht zur vollen Befriedigung des Schadenersatzanspruchs geführt hat oder eine selbst teilweise Befriedi-

ung wegen nachgewiesener Umstände aus-sichtslos erscheint, zum Beispiel, weil der Dritte die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat oder in der örtlichen Schuldnerkartei des Amtsgerichts geführt wird.

- 9.7 Zum Nachweis der gescheiterten Vollstreckung hat der Versicherungsnehmer der Medien-Versicherung a.G. das Vollstreckungsprotokoll eines Gerichtsvollziehers vorzulegen, aus dem sich die Erfolglosigkeit (Fruchtlosigkeit) der Zwangsvollstreckung ergibt.
- 9.8 Die Medien-Versicherung a.G. ist zur Leistung nur verpflichtet, wenn der Nachweis der gescheiterten Vollstreckung erbracht ist.
- 9.9 Nicht versichert sind Ansprüche des Versicherungsnehmers beziehungsweise der versicherten Person/en, für die ein Sozialversicherungsträger bzw. ein Sozialhilfeträger leistungspflichtig ist.

9.10 Leistungen aus einer für den Versicherungsnehmer beziehungsweise die versicherte/n Person/en bestehenden Schadenversicherung (z.B. Hausratversicherung) oder für den Dritten bestehenden Privathaftpflichtversicherung sind zunächst geltend zu machen.

Decken die Leistungen aus jenen Verträgen den gesamten Schadenersatzanspruch des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Person/en nicht ab, leistet die Medien-Versicherung a.G. nach der Maßgabe vorliegender Bedingungen den Restanspruch aus diesem Versicherungsvertrag.

9.11 Der Versicherungsnehmer beziehungsweise die versicherte/n Person/en ist/sind verpflichtet, seine/ihre Ansprüche gegen den Dritten bei der Regulierung des Schadens in Höhe der Entschädigungsleistung an die Medien-Versicherung abzutreten. Hierfür ist eine gesonderte Abtretungserklärung abzugeben.

9.12 Der Dritte kann aus diesem Vertrag keine Rechte herleiten.

#### **10. Verzicht auf Prüfung der Aufsichtspflichtverletzung: Für Schäden durch mitversicherte Kinder bis 7 Jahre gilt zusätzlich:**

Der Versicherer wird sich – mit Ausnahme bei Schadenfällen im Straßenverkehr – nicht auf eine Deliktunfähigkeit von mitversicherten Kindern berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und ein anderer Versicherer (z.B. Sozialversicherungsträger) nicht leistungspflichtig ist. Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche (Regresse) wegen seiner Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z.B. Aufsichtspflichtige), soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrages sind, vor.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden beträgt je Schadenereignis 10.000,00.

Für diese Schäden gilt eine Selbstbeteiligung von 300,00 vereinbart.

#### **11. Mietsachschäden an beweglichen Sachen in Hotels und gemieteten Ferienhäusern/Ferienwohnungen**

Mitversichert sind, in teilweiser Abweichung von Ziff. 7.6) AHB Mietsachschäden an beweglichen Sachen in Hotels und gemieteten Ferienhäusern/Ferienwohnungen bis zu einer Höchstentschädigung in Höhe von 10.000,00.

Für solche Schäden gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 150,00.

#### **12. Betriebspraktika von Schülern**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme der mitversicherten Kinder als Schüler an Betriebspraktika bis zur Dauer von einem Monat.

#### **13. Private Hilfeleistung**

Verursacht eine versicherte Person einen Sachschaden bei privater unentgeltlicher Hilfeleistung für Dritte, wird sich der Versicherer nicht auf einen eventuellen stillschweigenden Haftungsverzicht (Gefälligkeitshaftung) berufen, soweit der Versicherungsnehmer und ein anderer Versicherer nicht leistungspflichtig sind. Die Höchstersatzleistung ist auf 10.000,00 begrenzt. Für diese Schadenfälle gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 300,00 vereinbart. Eine weiter vereinbarte Selbstbeteiligung gilt zusätzlich.

#### **14. Fremde geliehene Sachen (nur gegen Zuschlag versicherbar und soweit gesondert vereinbart und dokumentiert)**

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.6) AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung, der Vernichtung oder dem Verlust von fremden Sachen, wenn diese zu privaten Zwecken gemietet, gepachtet, geliehen wurden oder Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind. Nicht versichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers bei unbefugter Eigenmacht.

Ausgeschlossen bleiben:

- Schäden an Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe der versicherten Personen dienen;
- Schäden durch Abnutzung, Verschleiß oder übermäßige Beanspruchung;
- Schäden an Schmuck- und Wertsachen, auch Verlust von Geld, Urkunden und Wertpapieren;
- Vermögensfolgeschäden;
- Schäden an Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden 1.500,00 je Versicherungsfall. Der Versicherungsnehmer hat von derartigen Schäden 150,00 selbst zu tragen. Eine weiter vereinbarte Selbstbeteiligung gilt zusätzlich.

#### **V. Besondere Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden – außer Anlagenrisiko –**

1. Der Versicherungsschutz umfasst im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für mittelbare oder unmittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden).
2. Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht
  - 2.1 als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe;
  - 2.2 aus dem Einleiten und Einbringen von gewässerschädlichen Stoffen in Gewässer oder aus einer Einwirkung auf ein Gewässer, durch die die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers unverändert wird (Einwirkungshaftung);
  - 2.3 aus der Beförderung von gewässerschädlichen Stoffen

fen in Fernleitungen, sofern die Leitungen den Bereich eines Betriebsgeländes überschreiten oder nicht lediglich Zubehör von Lagerbehältern sind;

2.4 aus der Herstellung, Lieferung, Montage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzuleiten, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten; Versicherungsschutz für Ziff. 2.1) – 2.3) wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt, für Ziff. 2.4) durch Erweiterung der Betriebshaftpflichtversicherung.

2.5 Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten dürfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten, werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der AHB.

2.6 Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

3. Nicht gedeckt sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (VN oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

4. Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die mittelbar oder unmittelbar auf Kriegsereignissen, oder Terrorismus, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand berufen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

5. Kleingebinde bis 50 l/kg je Einzelgebäude und mit einem Gesamtfassungsvermögen bis 500 l/kg gelten nicht als Anlagen.

## **VI. Mitversicherung des Gewässerschadenrisikos – Anlagenrisikos – für das selbstgenutzte Ein- und Zweifamilienhaus bei oberirdischem Heizöltank bis 5.000 l Gesamtfassungsvermögen.**

### **1. Gegenstand der Versicherung**

Für das selbstgenutzte Ein- und Zweifamilienhaus ist das Gewässerschadenrisiko – Anlagenrisiko – gemäß diesen Zusatzbedingungen zur Privat- sowie Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden – Anlagenrisiko – für einen oberirdischen Heizöltank (Batterietanks gelten als ein Tank) bis 5.000 l Gesamtfassungsvermögen mitversichert.

Alle darüber hinaus gehenden Anlagen gelten nur versichert, wenn sie im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen angegeben und mit einem Tarifbeitrag versehen sind.

Für unmittelbare oder mittelbare Folgen (Personen-, Sach- und Vermögensschaden) von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden).

Soweit im Versicherungsschein und seinen Nachträgen sowie im folgenden nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) Anwendung.

Mitversichert sind die Personen, die der Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt hat für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Verrichtung in Anspruch genommen werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß des Sozialgesetzbuchs handelt.

### **2. Versicherungsleistungen**

Der Versicherungsschutz wird im Rahmen der beantragten Deckungssumme (gleichgültig, ob Personen, Sach- oder Vermögensschäden) bis maximal 3.000.000,00 je Schadeneignis gewährt. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (Personen, Sach- und Vermögensschäden) beträgt das Doppelte dieser Einheitsdeckungssumme.

### **3. Rettungskosten**

Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten dürfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Einheitsdeckungssumme nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung.

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Einheitsdeckungssumme übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

### **4. Bewusste Verstöße**

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

### **5. Vorsorgeversicherung**

Die Bestimmungen von Ziff. 4) AHB – Vorsorgeversicherung – finden keine Anwendung.

### **6. Gemeingefahren**

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Terrorismus, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen

gen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

## 7. Eingeschlossene Schäden

Eingeschlossen sind abweichend von Ziff. 1) AHB – auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt – Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage (gemäß Ziff. 1) der Zusatzbedingungen) ausgetreten sind. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage (gemäß VI Ziff. 1) der Zusatzbedingungen) selbst.

## Nachfolgende Sonderrisiken gelten nur, soweit beantragt und im Versicherungsschein vermerkt!

### VII. Zusatzbedingungen für die Haftpflichtversicherung als Tierhalter

Sofern mitversichert gilt für die Haftpflicht-Versicherung als Tierhalter folgendes:

#### 1. Versichert ist

– im Rahmen der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen (AHB) und der folgenden Bestimmungen – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Person als Halter der im Versicherungsvertrag bezeichneten Hunde (keine Kampfhunde)<sup>1</sup> und/oder Pferde. Bei Tierhaltung zu beruflichen, betrieblichen, gewerblichen oder dergleichen Zwecken besteht über diesen Vertrag kein Versicherungsschutz.

Sämtliche vorhandenen Tiere derselben Gattung müssen zur Beitragsberechnung angegeben werden, ausgenommen Jagdhunde, für die Versicherungsschutz durch eine Jagd-Haftpflichtversicherung besteht.

#### 2. Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht

- der Familienangehörigen des Versicherungsnehmers;
- des nicht gewerbsmäßig tätigen Tierhüters in dieser Eigenschaft,

#### 3. Leistungsumfang

Es gelten die im Versicherungsschein/Nachtrag genannten Deckungssummen. Auf Ziff. 5) AHB wird hingewiesen.

#### 4. Deckungserweiterungen

4.1 Vorübergehender Auslandsaufenthalt ist bis zu einem Jahr: Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenergebnissen.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

#### 4.2 Flurschäden

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche aus Flurschäden.

#### 4.3 Deckschäden (nur für Pferde)

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Ver-

sicherungsnehmers wegen Schäden aus ungewolltem Deckakt.

#### 4.4 Mitversicherung von Welpen und Fohlen

Mitversichert gilt die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Hundewelpen soweit diese nicht älter als 6 Monate sind bzw. als Halter von Fohlen ab Geburt bis zum Ende des 1. Lebensjahres. Voraussetzung ist, dass die Welpen bzw. Fohlen im Besitz des Versicherungsnehmers sind, beim Muttertier bleiben und die Muttertiere über diesen Vertrag versichert sind.

#### 4.5 Fortsetzung des Versicherungsschutzes nach dem Tod des Versicherungsnehmers

Für den mitversicherten Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner des Versicherungsnehmers und/oder unverheiratete Kinder des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort.

Wird der nächste Beitrag durch den überlebenden Partner eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.

### 5. Deckungseinschränkungen

5.1 Ausgenommen von der Versicherung und ggf. besonders zu versichern ist, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach den Besonderen Bedingungen oder Risikobeschreibungen ohne besonderen Beitrag mitversichert ist.

5.2 Insbesondere gilt nicht mitversichert die Zurverfügungstellung des Reittieres zu Vereinszwecken und/oder zu Veranstaltungen sowie die Verwendung zu Zwecken des Reitunterrichts.

5.3 Ausgeschlossen bleibt die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus dem Gebrauch von Kraft-, Luft- (auch Raum-) oder Wasserfahrzeugen

5.4 Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers/Besitzers/Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- (auch Raum-) oder Wasserfahrzeugs wegen Schäden die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.

5.5 Nicht versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden die nachweislich auf Kriegsergebnissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügung oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen.

5.6 Bei einer privaten Hundedressur sind ausgeschlossene Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Figuren (Scheinverbrechern).

#### 5.7 Kutschfahrten / Zugtiere

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus der Verwendung der eigenen Reittiere als Zugtiere beispielsweise bei Kutschfahrten oder beim Transport von Gütern.

### VIII. Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung

Sofern mitversichert gilt für die Haus- und Haftpflichtversicherung folgendes:

Wenn der Versicherungsnehmer auf dem Grundstück einen Betrieb und/oder Beruf ausübt, wird der Versicherungsschutz für das Haftpflichtrisiko aus dem Haus- Grundbesitz nur durch eine besondere Betriebs- und Berufs-Haftpflichtversicherung gewährt.

Diese Mitversicherung entfällt, wenn der Versicherungsnehmer Teile des Grundstücks Betriebsfremden überlässt. Es handelt sich in diesem Fall um ein Zusatzrisiko zur Betriebs-Haftpflichtversicherung.

#### 1. Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist – im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachstehenden Bestimmungen – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Haus- und/oder Grundstücksbesitzer, z. B. als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nutznießer für das im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen Gebäude oder Grundstück.

Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen).

#### 2. Erweiterungen des Versicherungsschutzes

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

2.1 des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) bis zu einer veranschlagten Bausumme von 20.000,00 je Bauvorhaben.

Wenn dieser Betrag überschritten wird, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. 4) AHB);

2.2 des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

2.3 der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuungen der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtung erhoben werden.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeits-unfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;

2.4 des Insolvenzverwalters in dieser Eigenschaft.

#### 3. Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.3) AHB – die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft.

#### 4. Vermögensschäden – Datenschutz

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1) AHB wegen Versiche-

rungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten. Eingeschlossen sind – abweichend von Ziff. 7.4 1) AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche von Versicherten untereinander.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung

#### 5. Wohnungseigentümergeinschaften

Bei Gemeinschaften von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes gilt außerdem:

5.1 Versicherungsnehmer ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer.

5.2 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer aus dem gemeinschaftlichen Eigentum.

5.3 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Verwalters und der Wohnungseigentümer bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.

5.4 Eingeschlossen sind – abweichend von Ziff. 7.4) AHB –

(1) Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen den Verwalter;

(2) Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer;

(3) gegenseitige Ansprüche von Wohnungseigentümern bei Betätigen im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.

Ausgeschlossen bleiben Schäden am Gemeinschafts-, Sonder- und Teileigentum und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

5.5 Die Bestimmungen für Wohnungseigentum gelten gleichermaßen für Teileigentum (z. B. gewerblich genutzte Räume).

### IX. Zusatzbedingungen zur Privat- sowie Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden – Anlagenrisiko –

Sofern mitversichert, gilt für die Gewässerschadenhaftpflicht-Versicherung folgendes:

#### 1. Gegenstand der Versicherung

1.1 Versichert ist die Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen angegebenen Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe für unmittelbare Folgen (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschaden).

1.2 Soweit im Versicherungsschein und seinen Nachträgen sowie im folgenden nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) Anwendung.

1.3 Mitversichert sind die Personen, die der Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreu-

ung der Grundstücke beauftragt hat für den Fall, dass sie Anlass dieser Verrichtung in Anspruch genommen werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß des Sozialgesetzbuches (SGB) handelt.

## 2. Versicherungsleistungen

Der Versicherungsschutz wird im Rahmen der beantragten Einheitsdeckungssummen (gleichgültig, ob Personen-, Sach- oder Vermögensschäden) je Schadenereignis gewährt. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) beträgt höchstens das Doppelte dieser Einheitsdeckungssumme.

## 3. Rettungskosten

3.1 Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten dürfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Einheitsdeckungssumme nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung.

3.2 Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Einheitsdeckungssumme übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritten zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

## 4. Bewusste Verstöße

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

## 5. Vorsorgeversicherung

Die Bestimmungen der Ziff. 4) AHB – Vorsorgeversicherung – finden keine Anwendung.

## 6. Gemeingefahren

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder auf unmittelbaren Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

## 7. Eingeschlossene Schäden

Eingeschlossen sind abweichend von Ziff. 1) AHB – auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt – Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage (gemäß Ziff. IX 1.1) der Zusatzbedingungen) aus-

getreten sind. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen. Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage (gemäß Ziff. IX 1.1) der Zusatzbedingungen) selbst.

- X. **Dienshaftpflicht für Beamte/Angestellte bei Bund, Ländern und Gemeinden. Sie gilt bei Berufen mit überwiegender Verwaltungstätigkeit, für Richter, Staatsanwälte, Lehrer, Polizeibeamte, soziale Berufe, Berufe im Gesundheitswesen (ausgeschlossen ärztliches Personal oder Pflegepersonal), Bedienstete von Kommunen und Versorgungsunternehmen. Kein Versicherungsschutz besteht für Personen mit überwiegender technischer Tätigkeit und für Personen mit Berufen/Tätigkeiten in Forschungsinstituten, wissenschaftlichen Instituten und sonstigen Anstalten auf den Gebieten der Medizin, Veterinärmedizin, Pharmazie, Physik, Chemie, Biologie, Baustoffkunde und Statik etc.. Der Versicherungsschutz gilt nicht für Beschäftigte bei anderen Arbeitgebern bspw. Körperschaften öffentlichen Rechts, beliehenen Unternehmen oder privatwirtschaftlich organisierten Unternehmen.**

Sofern mitversichert, gilt für die Dienshaftpflicht für Verwaltungsbeamte-/angestellte folgendes:

1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Ausübung der versicherten dienstlichen Tätigkeit;

Die Versicherung umfasst die aus dem Dienst, nicht jedoch die aus Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen entspringenden, gesetzlichen Haftungen gegenüber Dritten, unabhängig davon, ob der Versicherte unmittelbar oder auf dem Wege des Rückgriffs (Regresses) in Anspruch genommen wird. Sie ist auf Personen- und Sachschäden begrenzt. Der Selbstbehalt beträgt 150,00 je Schadenfall.

2. Mitversichert

– sind Schadenfälle, für die der Versicherte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen öffentlich-rechtlichen Inhalts einzustehen hat;

– ist die gesetzliche Haftpflicht des dienstlichen Vertreters des Versicherten, es sei denn, dass der Vertreter selbst entsprechend versichert ist;

– ist, soweit gegen Zahlung eines Zuschlags vereinbart – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Dienstschlüsseln (siehe Dienstschlüsselrisiko);

– ist – abweichend von Ziff. 7.9) AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

3. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

– des Dienstherrn auf Grund des Dienstverhältnisses wegen eines ihm unmittelbar zugefügten Schadens;

– aus Gutachtertätigkeit;

– aus dem Halten von Tieren;

– aus Eigentum, Besitz und Führen von Kraft-, Luft-, Wasser- und Schienenfahrzeugen;

- aus Sprengungen und Entschärfen von Munition oder anderen Explosionskörpern;
  - aus der Betätigung im Flugsicherungs- oder Lotsendienst
  - aus der Betätigung im Gesundheitswesen, soweit es sich um ärztliches Personal oder Pflegepersonal handelt,
  - aus der Tätigkeit in Forschungsinstituten, wissenschaftlichen Instituten und sonstigen Anstalten auf dem Gebiet der Medizin, Veterinärmedizin, Pharmazie, Physik, Chemie, Biologie, Baustoffkunde und Statik etc.
  - Ausgenommen sind Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Arbeitsgebers des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch SGB VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
  - Kein Versicherungsschutz besteht bei bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Arbeitsgebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung.
4. Es gilt die im Versicherungsschein vermerkte Versicherungssumme.
5. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Vermögensschäden. Vermögensschäden sind solche Schäden die weder Personen- noch Sachschäden sind, noch sich aus solchen Schäden herleiten. Als Sachen gelten insbesondere Geld- und Wertpapiere sowie geldwerte Zeichen. Die Versicherung erstreckt sich auf die im Antrag angegebene versicherte dienstliche Tätigkeit, nicht jedoch auf Haftung aus Nebenämtern, Nebenbeschäftigungen und Ehrenämtern. Versichert sind Ersatzansprüche des Dienstherrn wegen eines ihm selbst aufgrund des Dienstverhältnisses durch fahrlässige und/oder grob fahrlässige Pflichtverletzung während der Versicherungszeit unmittelbar zugefügten Vermögensschadens. Die Versicherungssumme/Höchstleistung beträgt 100.000,00.
6. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus
- 6.1 Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
  - 6.2 Schäden durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
  - 6.3 planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
  - 6.4 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
  - 6.5 der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
  - 6.6 Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
  - 6.7 Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;

- 6.8 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
- 6.9 bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- 6.10 Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

#### **XI. Diensthaftpflicht für Lehrer und Lehramtsanwärter (Lehramtsreferendare) an öffentlichen Schulen**

Sofern mitversichert, gilt für die Diensthaftpflicht für Lehrer folgendes:

1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als angestellter oder beamteter Lehrer/Lehramtsreferendare an öffentlichen Schulen
2. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus
  - a) der Erteilung von Experimentalunterricht (auch mit radioaktiven Stoffen);
  - b) Leitung und/oder Beaufsichtigung von Schülern oder Klassenreisen sowie Schulausflügen und damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen und Heimen, auch bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr. (Eingeschlossen ist abweichend von Ziff. 7.9) AHB die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen).
  - c) der Erteilung von Nachhilfestunden;
  - d) der Tätigkeit als Kantor und/oder Organist;
3. Nicht versichert ist die Haftpflicht aus Forschungs- und Gutachtertätigkeit.
4. Ausgeschlossen sind bei angestellten und beamteten Lehrern/Lehramtsreferendaren Haftpflichtansprüche
  - 4.1 wegen Schäden am Eigentum der Schule oder Dienststelle oder an von Dritten für den Schulbetrieb zur Verfügung gestellten Sachen;
  - 4.2 wegen Personenschäden, bei denen es sich um Dienst- oder Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb der Schule oder Dienststelle gemäß den beamtenrechtlichen Bestimmungen oder des Sozialgesetzbuches SGB VII handelt; eingeschlossen ist jedoch die Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden.
  - 4.3 bei bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Arbeitsgebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung.
5. Es gilt ein Selbstbehalt von 150,00 je Schadenfall vereinbart.
6. Es gilt die im Versicherungsschein vermerkte Versicherungssumme.
7. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Vermögensschäden. Vermögensschäden sind solche Schäden die weder Personen- noch Sachschäden sind, noch sich aus solchen Schäden herleiten. Als Sachen gelten insbesondere Geld- und Wertpapiere sowie geldwerte Zeichen. Die Versicherung erstreckt sich auf die im Antrag angegebene versicherte

dienstliche Tätigkeit, nicht jedoch auf Haftung aus Nebenämtern, Nebenbeschäftigungen und Ehrenämtern. Versichert sind Ersatzansprüche des Dienstherrn wegen eines ihm selbst aufgrund des Dienstverhältnisses durch fahrlässige und/oder grob fahrlässige Pflichtverletzung während der Versicherungszeit unmittelbar zugefügten Vermögensschadens. Die Versicherungssumme/Höchstleistung beträgt 100.000,00.

#### 8. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

- 8.1 Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
- 8.2 Schäden durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
- 8.3 planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- 8.4 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- 8.5 der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
- 8.6 Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- 8.7 Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- 8.8 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
- 8.9 bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- 8.10 Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

## XII. Dienstschlüsselrisiko

Sofern mitversichert gilt für das Dienstschlüsselrisiko folgendes:

1. Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziff. 2.2) AHB und abweichend von Ziff. 7.6) AHB – die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen aus dem Abhandenkommen von Türschlüsseln, die sie im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit erhält.

Codekarten werden Schlüsseln gleichgesetzt.

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen, maximal aber 15.000,00 für

- a) die Beschaffung von Ersatzschlüsseln;

b) den teilweisen oder vollständigen Austausch der Schließanlage, soweit der Austausch aus sicherungstechnischen Gründen unumgänglich ist;

c) eine ersatzweise Sicherungsmaßnahme (z. B. Bewachung, unverzüglicher Austausch von Schlössern der Außentüren), soweit diese aus sicherheitstechnischen Gründen bis zur Inbetriebnahme der ausgetauschten Schließanlage unumgänglich ist. Die Leistung für eine ersatzweise Sicherungsmaßnahme ist auf 20 % der Versicherungssumme in Höhe von 15.000,00 begrenzt. Eine Erhöhung der Versicherungssumme findet nicht statt. Solche Leistungen werden vielmehr auf die Versicherungssumme angerechnet.

Die Selbstbeteiligung an jedem Schaden beträgt 10 % maximal aber 500,00.

2. Ausgeschlossen ist die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen;

Ausgeschlossen sind Folgeschäden, die sich aus einem Schlüsselverlust ergeben (z. B. Einbruch etc.).

## XIII. Besondere Vertragsform

1. Single-Versicherung

Sofern ein Single-Tarif vereinbart ist, gilt folgendes:

1.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Einzelperson.

1.2 Die Bestimmungen über mitversicherte Personen gemäß Ziff. II 1) bis II 5.5) haben für diesen Vertrag keine Gültigkeit.

2. Seniorenversicherung

Sofern ein Seniorentarif vereinbart ist, gilt folgendes:

Voraussetzung ist, dass alle versicherten Personen das 60. Lebensjahr vollendet haben.

3. Maklerklausel

3.1 Sofern vereinbart und im Versicherungsschein vermerkt:

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist verpflichtet dies unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

<sup>1)</sup> Kein Versicherungsschutz besteht als Halter von Rottweiler und Dobermann und sog. Kampfhunden sowie Kreuzungen mit diesen Rassen. Als solche gelten American Pit Bull Terrier bzw. Pit Bull Terrier, Akbas, American Stafford Terrier bzw. American Staffordshire Terrier, American Bulldog, Bordeaux-Dogge bzw. Dogue de Bordeaux, Bullmastiff, Bull Terrier, Carpatin, Chinesischer Kampfhund, Dogo Argentino, Estreta-Berghund, Fila Brasileiro, Kangal (Karabas, Karsthund, Kaukasischer Owtscharka, Komondor, Kraski Ovcar, Mastiff, Mastin de los Pirineos, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Mioritic, Mittelasiat, Owicharka, Staffordshire Bull Terrier, Perro de Presa Mallorquin, Pit Bull, Podhalaner, Pyrenäenberghund, Rhodesian Ridgeback, Römischer Kampfhund, Sarplaninac, Südruss, Owtscharka, Tibetischer Mastiff, Tornjak, Tosa-Inu